Regional-KODA Nord-Ost

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.03.2012

In der Sitzung am 16.03.2012 in Hamburg hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

I. Einfügung einer Anlage 5a zur DVO

In die DVO wird nach Anlage 5 eine Anlage 5a zur DVO mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Anlage 5a zur DVO

Regelung zur Altersteilzeit

§ 1 Geltungsbereich

Diese Altersteilzeitregelung findet Anwendung im Geltungsbereich der DVO. Für die in der Anlage 8 (3.) genannten Personen/Mitarbeiter gilt diese Altersteilzeitregelung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen.

§ 2 Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis

- a) in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 3) und
- b) im Übrigen auf Antrag des Mitarbeiters (§ 4)

möglich.

§ 3 Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen

Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen. Die Festlegung der in Satz 1 genanten Bereiche und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeitarbeit zugelassen wird, erfolgt durch den Dienstgeber.

§ 4 Altersteilzeit im Übrigen

Mit dem Mitarbeiter kann auf seinen Antrag Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.

§ 5 Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

- (1) Altersteilzeit nach dieser Regelung setzt voraus, dass der Mitarbeiter
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gestanden hat.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.
- (3) Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden. Von den Fristen nach Satz 1 oder 2 kann einvernehmlich abgewichen werden.

§ 6 Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des SGB III sein und darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.
- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Absatz 2 AltTZG; dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 DVO überschritten haben.
- (3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
 - a) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell) oder
 - b) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 7 freigestellt wird (Blockmodell).

Der Mitarbeiter kann vom Dienstgeber verlangen, dass sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 7 Entgelt und Aufstockungsleistungen

- (1) Der Mitarbeiter erhält während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Teilzeitmodell (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Absatz 2 DVO ergebenden Beträge. Maßgebend ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Absatz 2.
- (2) Der Mitarbeiter erhält während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das er jeweils erhalten würde, wenn er mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 2 Satz 2) weitergearbeitet hätte; die andere Hälfte des Entgelts fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase ratierlich ausgezahlt. Das Wertguthaben erhöht sich entsprechend den allgemeinen Entgelterhöhungen.
- Oas dem Mitarbeiter nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 um 20 vom Hundert aufgestockt. Bemessungsgrundlage für die Aufstockung ist das Regelarbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit (§ 6 Absatz 1 AltTZG). Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z. B. Jahressonderzahlung) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, sowie Sachbezüge, die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses unvermindert zustehen, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Sätze 1 bis 3 gelten für das bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Freistellungsphase auszukehrende Wertguthaben entsprechend.
- (4) Neben den vom Dienstgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für das nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt entrichtet der Dienstgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenaufstockung) nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 6 Absatz 1 AltTZG. Für von der Versicherungspflicht befreite Mitarbeiter im Sinne von § 4 Absatz 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absätzen 1 bis 4 längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 13 Anlage 12 zur DVO. Für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 22 Absätze 2 bis 6 DVO), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, wird der Aufstockungsbetrag gemäß Absatz 3 in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt.

§ 8 Verteilung des Urlaubs im Blockmodell

Für den Mitarbeiter, der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) leistet, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Arbeitsphase zur Freistellung hat der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 9 Nebentätigkeit

- (1) Der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzen fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Die Regelung des § 3 Absatz 3 DVO bleibt unberührt.
- (2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV übersteigt. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammen gerechnet.

§ 10 Verlängerung der Arbeitsphase im Blockmodell bei Krankheit

Ist der Mitarbeiter bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 22 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 13 Anlage 12 zur DVO) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

§ 11 Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen Beendigungstatbestände (§§ 30 bis 34 DVO)
 - mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, von dem an der Mitarbeiter eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann oder

- b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- (3) Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach § 7 erhaltenen Entgelten und Aufstockungsleistungen und den Entgelten für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch seinen Erben zu. § 7 der Anlage 4 zur DVO ist entsprechend anzuwenden.

§ 12 Dienstvereinbarungen

In einer Dienstvereinbarung können von den §§ 2 bis 11 abweichende Regelungen vereinbart werden. Abweichende Regelungen sind nur zulässig, soweit die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für Altersteilzeit nach dem AltTZG nicht unterschritten werden.

§ 13 (unbesetzt)

§ 14 Inkrafttreten, Übergangs- und Anwendungsvorschriften

- (1) Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft. Bei Inkrafttreten bereits bestehende Dienstvereinbarungen bleiben unberührt.
- (2) Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, findet diese Regelung keine Anwendung. Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2009, aber vor dem 1. Juli 2012, begonnen haben, kann diese Regelung im Einvernehmen der Vertragsparteien angewandt werden.
- (3) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2019 die persönlichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 2019 begonnen haben wird.

II. Einfügung einer Anlage 5b zur DVO

In die DVO wird danach eine Anlage 5b zur DVO mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Anlage 5b

Regelung zur flexiblen Altersarbeitszeit (FALTER)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung zur flexiblen Altersarbeitszeit findet Anwendung im Geltungsbereich der DVO. Für die in der Anlage 8 (3.) genannten Personen/Mitarbeiter gilt diese Regelung zur flexiblen Altersarbeitszeit nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen.

§ 2 Flexible Altersarbeitszeit

Dem älteren Mitarbeiter wird in einem Modell der flexiblen Altersarbeitszeit (FALTER) ein gleitender Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglicht. Das Modell sieht vor, dass der Mitarbeiter über einen Zeitraum von vier Jahren seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit reduziert und gleichzeitig eine Teilrente in Höhe von höchstens 50 vom Hundert der jeweiligen Altersrente bezieht. Die reduzierte Arbeitsphase beginnt zwei Jahre vor Erreichen des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch nehmen kann und geht zwei Jahre über diese Altersgrenze hinaus. Der Mitarbeiter erhält nach Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente einen Anschlussarbeitsvertrag für zwei Jahre unter der Bedingung, dass das Arbeitsverhältnis bei Inanspruchnahme einer mehr als hälftigen Teilrente oder einer Vollrente endet. Die übrigen Beendigungstatbestände (§§ 30 bis 34 DVO) bleiben unberührt. Auf die Vereinbarung von flexibler Altersarbeitszeit besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Inkrafttreten und Anwendungsvorschrift

- (1) Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2019 begonnen haben wird.

III. Änderung des § 10 DVO

- § 10 Absatz 8 DVO wird mit Wirkung zum 1. Juli 2012 wie folgt neu gefasst:
- (8) Weitere flexible Arbeitszeitregelungen enthalten Anlage 4 zur DVO und die Bestimmungen über das Blockmodell in Anlagen 5 und 5a zur DVO. Dabei gehen die Bestimmungen der Anlagen 5 und 5a zur DVO den Regelungen der Anlage 4 vor; im Übrigen sind deren Regelungen jedoch entsprechend anwendbar.

IV. Ergänzung der Anlage 8 (3.) zur DVO

- § 2 der Anlage 8 (3.) zur DVO wird mit Wirkung zum 1. Juli 2012 in den dortigen Absätzen 1 sowie 6 und 7 wie folgt gefasst:
- (1) Die §§ 6 bis 10 finden keine Anwendung. Stattdessen gelten hinsichtlich der Arbeitszeit die Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge, welche in dem jeweiligen Bundesland für vergleichbare Mitarbeiter an staatlichen Schulen und deren Einrichtungen am Schul-

- standort Anwendung finden, in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Gegenteiliges geregelt ist.
- (6) Die Anlagen 5a und 5b zur DVO finden keine Anwendung.
- (7) Für Lehramtsanwärter/Studienreferendare, die vom Erzbistum Berlin im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, finden die Regelungen zur Arbeitszeit im Land Berlin für Lehramtsanwärter Anwendung.

Hamburg, 16.03.12

Für das Bistum Magdeburg werden diese Beschlüsse hiermit in Kraft gesetzt und im Amtsblatt August 2012 veröffentlicht.

Magdeburg, 20. Juli 2012

Dr. Gerhard Feige Bischof